

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A. D. THAYA

Herrn
Dipl. Ing. Konrad Noe-Nordberg

Meires Nr. 23
3841 Windigsteig

IX-N-16/13-1977

Bezug	Bearbeiter	(02842)	2501	Durchwahl	Datum
	Hörmann			16	8. März 1978

Betrifft
Lindenallee auf den Parzellen-Nr. 249/1 und 254/2, KG. Kottschallings, Erklärung zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf Ihren Parzellen-Nr. 249/1 und 254/2, Katastralgemeinde Kottschallings, befindlichen 36 Linden (Winterlinden), beidseitig der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings (LH 67), zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Lindenallee beidseitig der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings auf der Landeshauptstraße 67 war bisher zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal angeregt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee auf der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings auf der Landeshauptstraße 67 ein Verfahren zwecks Erklärung zum

Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Der Naturschutzsachverständige hat in seinem Gutachten, das den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, unter anderem festgestellt, daß die gesamte Allee in ihrer ganzen Ausdehnung ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und daher erhaltenswert ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstag an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

- 1) An das Land Niederösterreich zu Händen des Herrn Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung) 1014 Wien, Herrengasse 11-13
- 2) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-C, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
- 3) die NÖ Landes-Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen a. d. Thaya Heidenreichsteinerstraße Nr. 42
- 4) die Straßenmeisterei Waidhofen a. d. Thaya, 3830 Waidhofen a. d. Thaya
- 5) die Marktgemeinde Windigsteig zu Händen des Herrn Bürgermeisters, 3841 Windigsteig



Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



am 11. April 1978

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Forsthuber)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN/THAYA

Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

An das
Land NÖ
vertreten durch die NÖ Straßenmeisterei
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0413/002 Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

Bearbeiter
Pörtl Gabriela

02842 9025
Durchwahl
40285

Datum
19.03.2012

Betrifft

Naturdenkmal Lindenallee Kottschallings - Einlageblatt Nr. 54; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für Baum Nr. 99 (alte Baumnummer 11)

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 8. März 1979, IX-N-16/13-1977 wurde die Lindenallee Kottschallings zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 54 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Naturdenkmaleigenschaft für den Baum Nr. 99 (alte Baumnummer: 11; laut beiliegender Skizze) auf Grundstück Nr. 249/1, KG Kottschallings, wird widerrufen.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§§ 12 Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Mit Schreiben vom 14. Februar 2012 hat die Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya um Überprüfung des durch Frost gesprengten Baumes Nr. 99 des gegenständlichen Naturdenkmals ersucht.

Daraufhin erfolgte am 22. Februar 2012 eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 23. Februar 2012 nachweislich zur Kenntnis gebracht, weshalb auf die Wiederholung des Inhaltes verzichtet wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt er eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

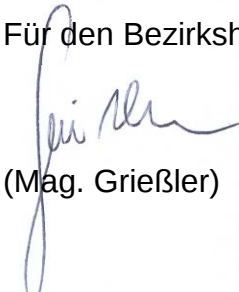
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde in 3841 Windigsteig
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. Herrn Ing. Nikolaus Noe-Nordberg, 3841 Windigsteig, Meires 21
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßen - ST4, 3109 St. Pölten
5. die NÖ Straßenbauabteilung 8, Heidenreichsteiner Str. 42, 3830 Waidhofen/Th.
6. an das FG Forst im Hause (zur Zahl: WTL1-A-088/059)

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Griebler)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya
Heidenreichsteiner Straße 44
3830 Waidhofen/Thaya

WTW3-N-0413/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

BearbeiterIn

Pörtl Gabriela

02842 9025

Durchwahl

40285

Datum

17.09.2013

Betrifft

Naturdenkmal Lindenallee Kottschallings – Einlageblatt Nr. 54; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für **Baum Nr. 81**

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 8. März 1979, IX-N-16/13-1977 wurde die Lindenallee Kottschallings zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 54 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Naturdenkmaleigenschaft für den **Baum Nr. 81** (laut Baumkataster) auf dem Grundstück Nr. 249/1, KG Kottschallings, wird widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Mit Schreiben vom 20. August 2013 teilte die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya Folgendes mit:

„Im Zuge des Unwetters am 04.08.2013 stürzte auf der Landesstraße 67 bei km 21,269 im Bereich des Naturdenkmales Lindenallee Kottschallings der Baum Nr 81

um. Weiters wurde in diesem Bereich im Sommer 2013 die Thayabrücke saniert. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben wurden Leitschienen auf der Brücke bzw. im Anschluss Bereich versetzt.

Dadurch wurde die Zufahrt zu einem Waldgrundstück unbenutzbar.

Es wäre vorgesehen die Zufahrt zu diesem Grundstück im Bereich des umgerissenen Baumes neu zu errichten.

Es wird daher von Seiten des NÖ Straßendienstes gebeten von einer Ersatzpflanzung in diesem Bereich abzusehen.“

Aufgrund dieses Ansuchens wurde die fachliche Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt, welches mit Schreiben vom 2.9.2013 den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird.

Die NÖ Umweltanwaltschaft teilt mit Schreiben vom 6.9.2013 mit, dass kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den Baum Nr. 81 besteht.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Baum Nr. 81 wurde bei einem Sturmereignis entwurzelt und stürzte um.

Durch das Vorhandensein des geringen Luftraumes ist ein Aufkommen bzw. Überleben eines nachgepflanzten Baumes kaum möglich. Außerdem ist geplant, in diesem Bereich eine Leitplanke aus Verkehrssicherheitsgründen zu errichten. Aus den genannten Gründen, hauptsächlich aber durch das Vorhandensein des geringen Luftraumes und der Tatsache, dass das Erscheinungsbild des Naturdenkmales durch das Fehlen des Baumes Nr. 81 nicht negativ beeinflusst wird, kann von einer Nachpflanzung abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Windigsteig, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 4, 3841 Windigsteig
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zur Zahl: NÖ UA-161815/001
3. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
4. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
5. Herrn Ing. Nikolaus Noe-Nordberg, Meires 21, 3841 Windigsteig

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m



Poststelle
eingescannt

BESCHLUSS

Urkunden

- 1 Trennstücktablette vom 16.09.2019
- 2 Teilungsplan vom 18.06.2019
- 3 Planbescheinigungsbescheid vom 29.07.2019
- 4 Haupturkunde über das Zusammenlegungsverfahren vom 05.12.2013

Bewilligt wird

- 1 in der **KG 21152 Kottschallings**
Sondervverfahren 'Zusammenlegungsverfahren Kottschallings' – ON 26
gemäß der Plandaten BEV-GZ 792/2019/07

Typ	Trennstück Nummer	Herkunft Grundstück Nummer	Ziel Grundstück Nummer	Herkunft KG Nummer	Herkunft EZ	Ziel KG Nummer	Ziel EZ
Neuaufstellung							
N			549			21152	83
N			558			21152	83
Löschung							
L		248		21152	83		
L		249/1		21152	83		
L		360/2		21152	83		

- 2 in **EZ 83 KG 21152 Kottschallings**
die Löschung der Anmerkung der Einleitung des Verfahrens A-LNR 5 a
5 a 1241/2011 21019/2012 Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens hins Gst
248 249/1 360/2 (ABB-Z-171)
- 3 in **EZ 83 KG 21152 Kottschallings**
bei der Eintragung A-LNR 2
2 a 3888/1978 Naturdenkmal (auf) Gst **249/1** 254/2 (Lindenallee)
b 2381/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a aus
EZ 533 GB 02000 NÖ Landtafel
c 20019/2012 Löschung des Naturdenkmales auf Gst **249/1** jedoch nur hins.
Baum Nr. 99 (alte Baumnummer 11) gem. Bescheid vom 19.3.2012
d 2573/2013 Löschung des Naturdenkmales auf Gst **249/1** jedoch nur hins.
Baum Nr. 81 gem. Bescheid vom 2013-03-17
die Änderung des Grundstückes 249/1 in das Grundstück 558

Verständigt wird

- 1) NÖ Agrarbezirksbehörde Aussenstelle Hollabrunn, GZ ABB-Z-171/0035, Pfarrgasse 24, 2020 Hollabrunn
- 2) Finanzamt Waldviertel, Rechte Kremszeile 58, 3500 Krems an der Donau
- 3) Marktgemeinde Windigsteig, Marktplatz 4, 3841 Windigsteig
- 4) Ing. Nikolaus Noé-Nordberg, geb. 21.10.1976, Meires 21, 3841 Windigsteig (EZ 83 KG 21152)
- 5) Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, Fachgebiet Umweltrecht, Aignerstraße 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya, Abteilung 1
Waidhofen/Thaya, 25. September 2019
Christian, Diplomrechtspfleger

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

GZ BG 211 TZ 2868/2019 (BE)

Absender: Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya



BB 00 BBJ211 19 0052369219

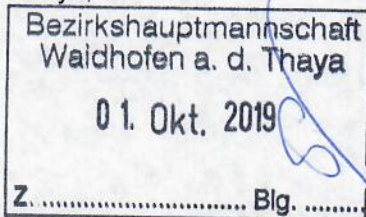
Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya,

Fachgebiet Umweltrecht

Aignerstraße 1

3830 Waidhofen an der Thaya



RSb

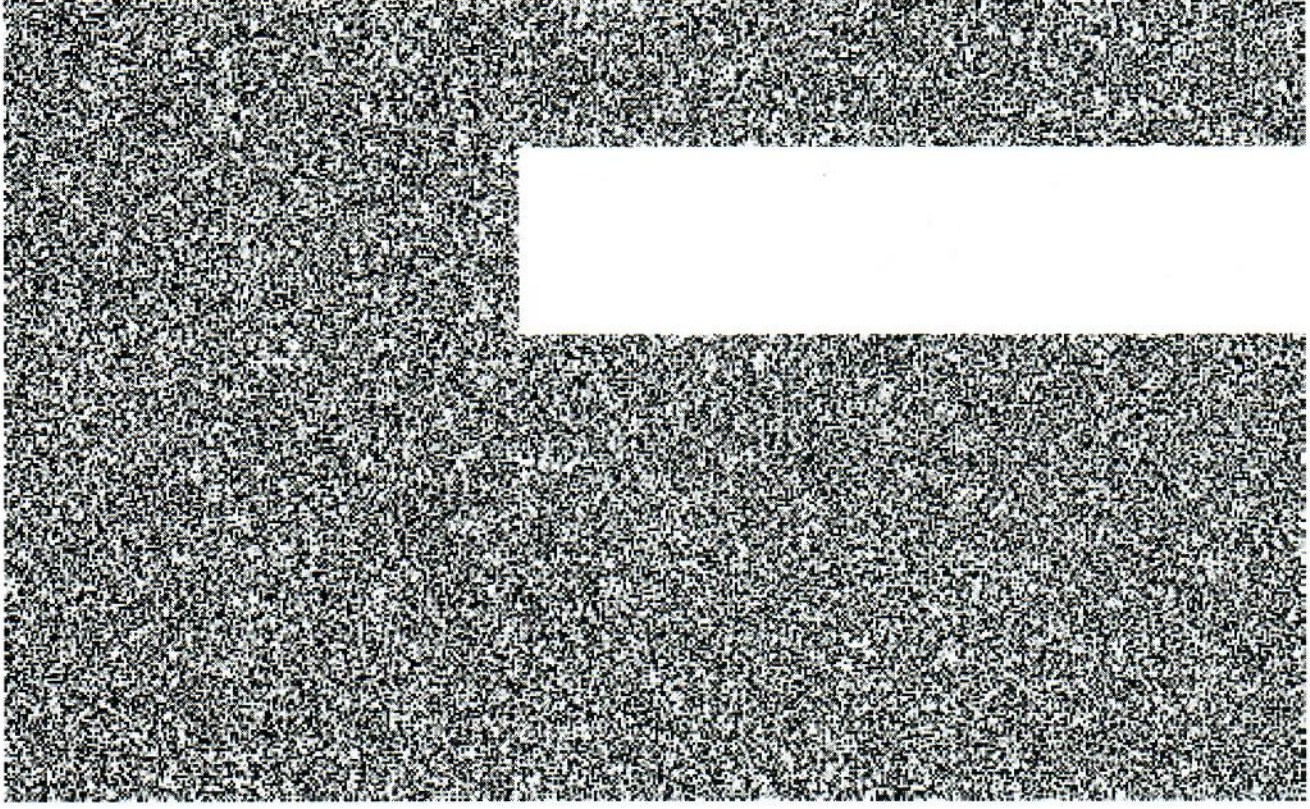
Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Keine Verfügung

Poststelle
eingescannt

WICHTIG:

Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A. D. THAYA

Herrn
Dipl. Ing. Konrad Noe-Nordberg

Meires Nr. 23
3841 Windigsteig

IX-N-16/13-1977

Bezug	Bearbeiter	(02842)	2501	Durchwahl	Datum
	Hörmann			16	8. März 1978

Betrifft
Lindenallee auf den Parzellen-Nr. 249/1 und 254/2, KG. Kottschallings, Erklärung zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf Ihren Parzellen-Nr. 249/1 und 254/2, Katastralgemeinde Kottschallings, befindlichen 36 Linden (Winterlinden), beidseitig der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings (LH 67), zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Lindenallee beidseitig der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings auf der Landeshauptstraße 67 war bisher zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal angeregt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee auf der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings auf der Landeshauptstraße 67 ein Verfahren zwecks Erklärung zum

Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Der Naturschutzsachverständige hat in seinem Gutachten, das den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, unter anderem festgestellt, daß die gesamte Allee in ihrer ganzen Ausdehnung ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und daher erhaltenswert ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstag an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

- 1) An das Land Niederösterreich zu Händen des Herrn Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung) 1014 Wien, Herrengasse 11-13
- 2) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-C, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
- 3) die NÖ Landes-Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen a. d. Thaya Heidenreichsteinerstraße Nr. 42
- 4) die Straßenmeisterei Waidhofen a. d. Thaya, 3830 Waidhofen a. d. Thaya
- 5) die Marktgemeinde Windigsteig zu Händen des Herrn Bürgermeisters, 3841 Windigsteig



Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



am 11. April 1978

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Forsthuber)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN/THAYA

Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

An das
Land NÖ
vertreten durch die NÖ Straßenmeisterei
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0413/002 Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

Bearbeiter
Pörtl Gabriela

02842 9025
Durchwahl
40285

Datum
19.03.2012

Betrifft

Naturdenkmal Lindenallee Kottschallings - Einlageblatt Nr. 54; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für Baum Nr. 99 (alte Baumnummer 11)

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 8. März 1979, IX-N-16/13-1977 wurde die Lindenallee Kottschallings zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 54 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Naturdenkmaleigenschaft für den Baum Nr. 99 (alte Baumnummer: 11; laut beiliegender Skizze) auf Grundstück Nr. 249/1, KG Kottschallings, wird widerrufen.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§§ 12 Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Mit Schreiben vom 14. Februar 2012 hat die Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya um Überprüfung des durch Frost gesprengten Baumes Nr. 99 des gegenständlichen Naturdenkmals ersucht.

Daraufhin erfolgte am 22. Februar 2012 eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 23. Februar 2012 nachweislich zur Kenntnis gebracht, weshalb auf die Wiederholung des Inhaltes verzichtet wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt er eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

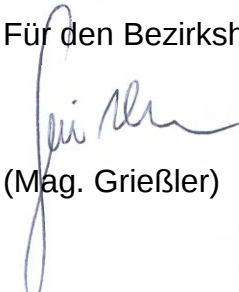
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde in 3841 Windigsteig
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. Herrn Ing. Nikolaus Noe-Nordberg, 3841 Windigsteig, Meires 21
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßen - ST4, 3109 St. Pölten
5. die NÖ Straßenbauabteilung 8, Heidenreichsteiner Str. 42, 3830 Waidhofen/Th.
6. an das FG Forst im Hause (zur Zahl: WTL1-A-088/059)

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Griebler)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya
Heidenreichsteiner Straße 44
3830 Waidhofen/Thaya

WTW3-N-0413/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

BearbeiterIn

Pörtl Gabriela

02842 9025

Durchwahl

40285

Datum

17.09.2013

Betrifft

Naturdenkmal Lindenallee Kottschallings – Einlageblatt Nr. 54; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für **Baum Nr. 81**

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 8. März 1979, IX-N-16/13-1977 wurde die Lindenallee Kottschallings zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 54 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Naturdenkmaleigenschaft für den **Baum Nr. 81** (laut Baumkataster) auf dem Grundstück Nr. 249/1, KG Kottschallings, wird widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Mit Schreiben vom 20. August 2013 teilte die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya Folgendes mit:

„Im Zuge des Unwetters am 04.08.2013 stürzte auf der Landesstraße 67 bei km 21,269 im Bereich des Naturdenkmales Lindenallee Kottschallings der Baum Nr 81

um. Weiters wurde in diesem Bereich im Sommer 2013 die Thayabrücke saniert. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben wurden Leitschienen auf der Brücke bzw. im Anschluss Bereich versetzt.

Dadurch wurde die Zufahrt zu einem Waldgrundstück unbenutzbar.

Es wäre vorgesehen die Zufahrt zu diesem Grundstück im Bereich des umgerissenen Baumes neu zu errichten.

Es wird daher von Seiten des NÖ Straßendienstes gebeten von einer Ersatzpflanzung in diesem Bereich abzusehen.“

Aufgrund dieses Ansuchens wurde die fachliche Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt, welches mit Schreiben vom 2.9.2013 den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird.

Die NÖ Umweltanwaltschaft teilt mit Schreiben vom 6.9.2013 mit, dass kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den Baum Nr. 81 besteht.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Baum Nr. 81 wurde bei einem Sturmereignis entwurzelt und stürzte um.

Durch das Vorhandensein des geringen Luftraumes ist ein Aufkommen bzw. Überleben eines nachgepflanzten Baumes kaum möglich. Außerdem ist geplant, in diesem Bereich eine Leitplanke aus Verkehrssicherheitsgründen zu errichten. Aus den genannten Gründen, hauptsächlich aber durch das Vorhandensein des geringen Luftraumes und der Tatsache, dass das Erscheinungsbild des Naturdenkmales durch das Fehlen des Baumes Nr. 81 nicht negativ beeinflusst wird, kann von einer Nachpflanzung abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Windigsteig, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 4, 3841 Windigsteig
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zur Zahl: NÖ UA-161815/001
3. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
4. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
5. Herrn Ing. Nikolaus Noe-Nordberg, Meires 21, 3841 Windigsteig

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m



Poststelle
eingescannt

BESCHLUSS

Urkunden

- 1 Trennstücktablette vom 16.09.2019
- 2 Teilungsplan vom 18.06.2019
- 3 Planbescheinigungsbescheid vom 29.07.2019
- 4 Haupturkunde über das Zusammenlegungsverfahren vom 05.12.2013

Bewilligt wird

- 1 in der **KG 21152 Kottschallings**
Sondervverfahren 'Zusammenlegungsverfahren Kottschallings' – ON 26
gemäß der Plandaten BEV-GZ 792/2019/07

Typ	Trennstück Nummer	Herkunft Grundstück Nummer	Ziel Grundstück Nummer	Herkunft KG Nummer	Herkunft EZ	Ziel KG Nummer	Ziel EZ
Neuaufstellung							
N			549			21152	83
N			558			21152	83
Löschung							
L		248		21152	83		
L		249/1		21152	83		
L		360/2		21152	83		

- 2 in **EZ 83 KG 21152 Kottschallings**
die Löschung der Anmerkung der Einleitung des Verfahrens A-LNR 5 a
5 a 1241/2011 21019/2012 Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens hins Gst
248 249/1 360/2 (ABB-Z-171)
- 3 in **EZ 83 KG 21152 Kottschallings**
bei der Eintragung A-LNR 2
2 a 3888/1978 Naturdenkmal (auf) Gst **249/1** 254/2 (Lindenallee)
b 2381/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a aus
EZ 533 GB 02000 NÖ Landtafel
c 20019/2012 Löschung des Naturdenkmales auf Gst **249/1** jedoch nur hins.
Baum Nr. 99 (alte Baumnummer 11) gem. Bescheid vom 19.3.2012
d 2573/2013 Löschung des Naturdenkmales auf Gst **249/1** jedoch nur hins.
Baum Nr. 81 gem. Bescheid vom 2013-03-17
die Änderung des Grundstückes 249/1 in das Grundstück 558

Verständigt wird

- 1) NÖ Agrarbezirksbehörde Aussenstelle Hollabrunn, GZ ABB-Z-171/0035, Pfarrgasse 24, 2020 Hollabrunn
- 2) Finanzamt Waldviertel, Rechte Kremszeile 58, 3500 Krems an der Donau
- 3) Marktgemeinde Windigsteig, Marktplatz 4, 3841 Windigsteig
- 4) Ing. Nikolaus Noé-Nordberg, geb. 21.10.1976, Meires 21, 3841 Windigsteig (EZ 83 KG 21152)
- 5) Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, Fachgebiet Umweltrecht, Aignerstraße 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya, Abteilung 1
Waidhofen/Thaya, 25. September 2019
Christian, Diplomrechtspfleger

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

GZ BG 211 TZ 2868/2019 (BE)

Absender: Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya



BB 00 BBJ211 19 0052369219

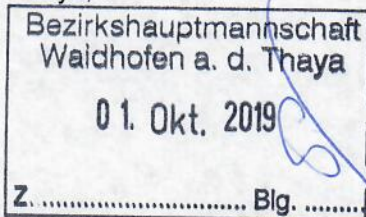
Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya,

Fachgebiet Umweltrecht

Aignerstraße 1

3830 Waidhofen an der Thaya



RSb

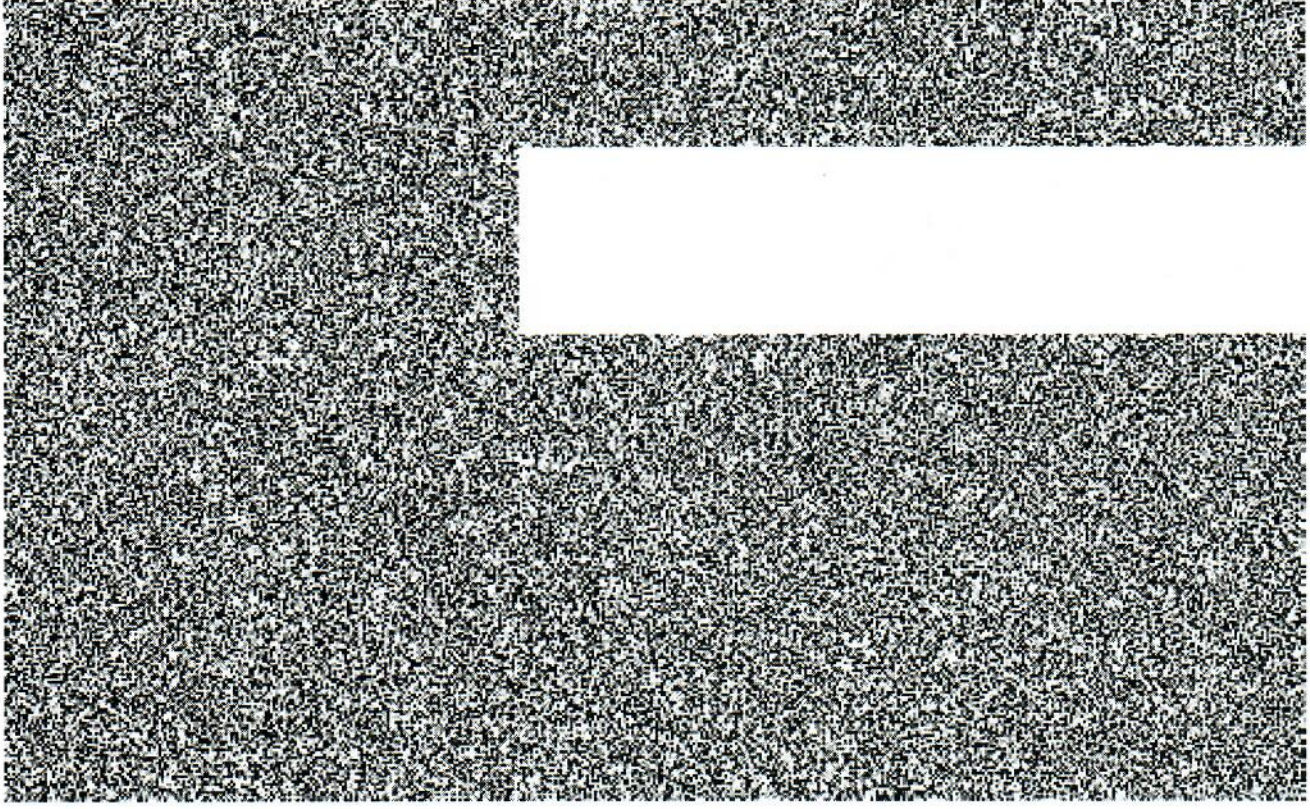
Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Keine Verfügung

Poststelle
eingescannt

WICHTIG:

Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A. D. THAYA

Herrn
Dipl. Ing. Konrad Noe-Nordberg

Meires Nr. 23
3841 Windigsteig

IX-N-16/13-1977

Bezug	Bearbeiter	(02842)	2501	Durchwahl	Datum
	Hörmann			16	8. März 1978

Betrifft
Lindenallee auf den Parzellen-Nr. 249/1 und 254/2, KG. Kottschallings, Erklärung zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf Ihren Parzellen-Nr. 249/1 und 254/2, Katastralgemeinde Kottschallings, befindlichen 36 Linden (Winterlinden), beidseitig der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings (LH 67), zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Lindenallee beidseitig der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings auf der Landeshauptstraße 67 war bisher zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal angeregt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee auf der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings auf der Landeshauptstraße 67 ein Verfahren zwecks Erklärung zum

Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Der Naturschutzsachverständige hat in seinem Gutachten, das den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, unter anderem festgestellt, daß die gesamte Allee in ihrer ganzen Ausdehnung ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und daher erhaltenswert ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstag an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

- 1) An das Land Niederösterreich zu Händen des Herrn Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung) 1014 Wien, Herrengasse 11-13
- 2) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-C, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
- 3) die NÖ Landes-Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen a. d. Thaya Heidenreichsteinerstraße Nr. 42
- 4) die Straßenmeisterei Waidhofen a. d. Thaya, 3830 Waidhofen a. d. Thaya
- 5) die Marktgemeinde Windigsteig zu Händen des Herrn Bürgermeisters, 3841 Windigsteig



Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



am 11. April 1978

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Forsthuber)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN/THAYA

Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

An das
Land NÖ
vertreten durch die NÖ Straßenmeisterei
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0413/002 Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

Bearbeiter
Pörtl Gabriela

02842 9025
Durchwahl
40285

Datum
19.03.2012

Betrifft

Naturdenkmal Lindenallee Kottschallings - Einlageblatt Nr. 54; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für Baum Nr. 99 (alte Baumnummer 11)

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 8. März 1979, IX-N-16/13-1977 wurde die Lindenallee Kottschallings zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 54 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Naturdenkmaleigenschaft für den Baum Nr. 99 (alte Baumnummer: 11; laut beiliegender Skizze) auf Grundstück Nr. 249/1, KG Kottschallings, wird widerrufen.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§§ 12 Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Mit Schreiben vom 14. Februar 2012 hat die Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya um Überprüfung des durch Frost gesprengten Baumes Nr. 99 des gegenständlichen Naturdenkmals ersucht.

Daraufhin erfolgte am 22. Februar 2012 eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 23. Februar 2012 nachweislich zur Kenntnis gebracht, weshalb auf die Wiederholung des Inhaltes verzichtet wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt er eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

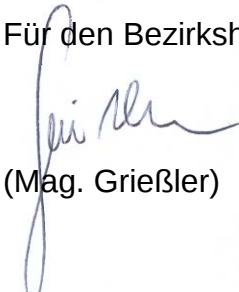
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde in 3841 Windigsteig
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. Herrn Ing. Nikolaus Noe-Nordberg, 3841 Windigsteig, Meires 21
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßen - ST4, 3109 St. Pölten
5. die NÖ Straßenbauabteilung 8, Heidenreichsteiner Str. 42, 3830 Waidhofen/Th.
6. an das FG Forst im Hause (zur Zahl: WTL1-A-088/059)

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Griebler)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya
Heidenreichsteiner Straße 44
3830 Waidhofen/Thaya

WTW3-N-0413/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

BearbeiterIn
Pörtl Gabriela

02842 9025

Durchwahl

40285

Datum

17.09.2013

Betrifft

Naturdenkmal Lindenallee Kottschallings – Einlageblatt Nr. 54; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für **Baum Nr. 81**

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 8. März 1979, IX-N-16/13-1977 wurde die Lindenallee Kottschallings zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 54 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Naturdenkmaleigenschaft für den **Baum Nr. 81** (laut Baumkataster) auf dem Grundstück Nr. 249/1, KG Kottschallings, wird widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Mit Schreiben vom 20. August 2013 teilte die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya Folgendes mit:

„Im Zuge des Unwetters am 04.08.2013 stürzte auf der Landesstraße 67 bei km 21,269 im Bereich des Naturdenkmales Lindenallee Kottschallings der Baum Nr 81

um. Weiters wurde in diesem Bereich im Sommer 2013 die Thayabrücke saniert. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben wurden Leitschienen auf der Brücke bzw. im Anschluss Bereich versetzt.

Dadurch wurde die Zufahrt zu einem Waldgrundstück unbenutzbar.

Es wäre vorgesehen die Zufahrt zu diesem Grundstück im Bereich des umgerissenen Baumes neu zu errichten.

Es wird daher von Seiten des NÖ Straßendienstes gebeten von einer Ersatzpflanzung in diesem Bereich abzusehen.“

Aufgrund dieses Ansuchens wurde die fachliche Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt, welches mit Schreiben vom 2.9.2013 den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird.

Die NÖ Umweltanwaltschaft teilt mit Schreiben vom 6.9.2013 mit, dass kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den Baum Nr. 81 besteht.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Baum Nr. 81 wurde bei einem Sturmereignis entwurzelt und stürzte um.

Durch das Vorhandensein des geringen Luftraumes ist ein Aufkommen bzw. Überleben eines nachgepflanzten Baumes kaum möglich. Außerdem ist geplant, in diesem Bereich eine Leitplanke aus Verkehrssicherheitsgründen zu errichten. Aus den genannten Gründen, hauptsächlich aber durch das Vorhandensein des geringen Luftraumes und der Tatsache, dass das Erscheinungsbild des Naturdenkmales durch das Fehlen des Baumes Nr. 81 nicht negativ beeinflusst wird, kann von einer Nachpflanzung abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Windigsteig, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 4, 3841 Windigsteig
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zur Zahl: NÖ UA-161815/001
3. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
4. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
5. Herrn Ing. Nikolaus Noe-Nordberg, Meires 21, 3841 Windigsteig

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m



Poststelle
eingescannt

BESCHLUSS

Urkunden

- 1 Trennstücktablette vom 16.09.2019
- 2 Teilungsplan vom 18.06.2019
- 3 Planbescheinigungsbescheid vom 29.07.2019
- 4 Haupturkunde über das Zusammenlegungsverfahren vom 05.12.2013

Bewilligt wird

- 1 in der **KG 21152 Kottschallings**
Sondervverfahren 'Zusammenlegungsverfahren Kottschallings' – ON 26
gemäß der Plandaten BEV-GZ 792/2019/07

Typ	Trennstück Nummer	Herkunft Grundstück Nummer	Ziel Grundstück Nummer	Herkunft KG Nummer	Herkunft EZ	Ziel KG Nummer	Ziel EZ
Neuaufstellung							
N			549			21152	83
N			558			21152	83
Löschung							
L		248		21152	83		
L		249/1		21152	83		
L		360/2		21152	83		

- 2 in **EZ 83 KG 21152 Kottschallings**
die Löschung der Anmerkung der Einleitung des Verfahrens A-LNR 5 a
5 a 1241/2011 21019/2012 Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens hins Gst
248 249/1 360/2 (ABB-Z-171)
- 3 in **EZ 83 KG 21152 Kottschallings**
bei der Eintragung A-LNR 2
2 a 3888/1978 Naturdenkmal (auf) Gst **249/1** 254/2 (Lindenallee)
b 2381/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a aus
EZ 533 GB 02000 NÖ Landtafel
c 20019/2012 Löschung des Naturdenkmales auf Gst **249/1** jedoch nur hins.
Baum Nr. 99 (alte Baumnummer 11) gem. Bescheid vom 19.3.2012
d 2573/2013 Löschung des Naturdenkmales auf Gst **249/1** jedoch nur hins.
Baum Nr. 81 gem. Bescheid vom 2013-03-17
die Änderung des Grundstückes 249/1 in das Grundstück 558

Verständigt wird

- 1) NÖ Agrarbezirksbehörde Aussenstelle Hollabrunn, GZ ABB-Z-171/0035, Pfarrgasse 24, 2020 Hollabrunn
- 2) Finanzamt Waldviertel, Rechte Kremszeile 58, 3500 Krems an der Donau
- 3) Marktgemeinde Windigsteig, Marktplatz 4, 3841 Windigsteig
- 4) Ing. Nikolaus Noé-Nordberg, geb. 21.10.1976, Meires 21, 3841 Windigsteig (EZ 83 KG 21152)
- 5) Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, Fachgebiet Umweltrecht, Aignerstraße 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya, Abteilung 1
Waidhofen/Thaya, 25. September 2019
Christian, Diplomrechtspfleger

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

GZ BG 211 TZ 2868/2019 (BE)

Absender: Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya



BB 00 BBJ211 19 0052369219

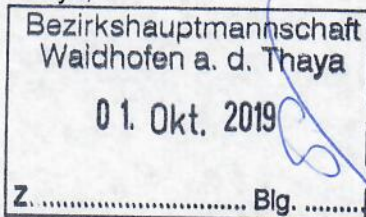
Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya,

Fachgebiet Umweltrecht

Aignerstraße 1

3830 Waidhofen an der Thaya



RSb

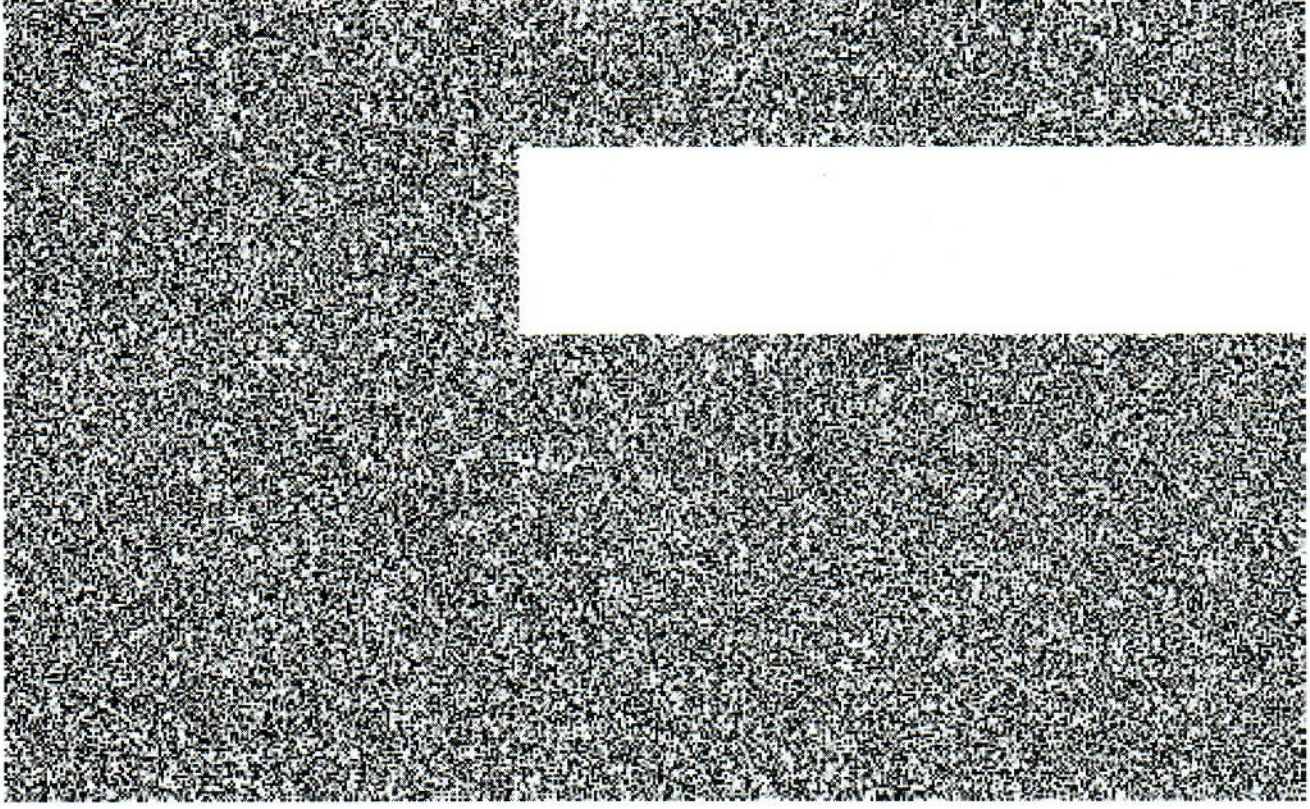
Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Keine Verfügung

Poststelle
eingescannt

WICHTIG:

Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A. D. THAYA

Herrn
Dipl. Ing. Konrad Noe-Nordberg

Meires Nr. 23
3841 Windigsteig

IX-N-16/13-1977

Bezug	Bearbeiter	(02842)	2501	Durchwahl	Datum
	Hörmann			16	8. März 1978

Betrifft
Lindenallee auf den Parzellen-Nr. 249/1 und 254/2, KG. Kottschallings, Erklärung zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf Ihren Parzellen-Nr. 249/1 und 254/2, Katastralgemeinde Kottschallings, befindlichen 36 Linden (Winterlinden), beidseitig der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings (LH 67), zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Lindenallee beidseitig der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings auf der Landeshauptstraße 67 war bisher zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr gibt, wurde die Erklärung dieser Allee zum Naturdenkmal angeregt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee auf der Verbindungsstraße Meires - Kottschallings auf der Landeshauptstraße 67 ein Verfahren zwecks Erklärung zum

Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Der Naturschutzsachverständige hat in seinem Gutachten, das den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, unter anderem festgestellt, daß die gesamte Allee in ihrer ganzen Ausdehnung ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und daher erhaltenswert ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstag an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

- 1) An das Land Niederösterreich zu Händen des Herrn Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung) 1014 Wien, Herrengasse 11-13
- 2) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-C, 1014 Wien, Herrengasse 11-13
- 3) die NÖ Landes-Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen a. d. Thaya Heidenreichsteinerstraße Nr. 42
- 4) die Straßenmeisterei Waidhofen a. d. Thaya, 3830 Waidhofen a. d. Thaya
- 5) die Marktgemeinde Windigsteig zu Händen des Herrn Bürgermeisters, 3841 Windigsteig



Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



am 11. April 1978

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Forsthuber)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN/THAYA

Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

An das
Land NÖ
vertreten durch die NÖ Straßenmeisterei
3830 Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-0413/002 Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

Bearbeiter
Pörtl Gabriela

02842 9025
Durchwahl
40285

Datum
19.03.2012

Betrifft

Naturdenkmal Lindenallee Kottschallings - Einlageblatt Nr. 54; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für Baum Nr. 99 (alte Baumnummer 11)

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 8. März 1979, IX-N-16/13-1977 wurde die Lindenallee Kottschallings zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 54 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Naturdenkmaleigenschaft für den Baum Nr. 99 (alte Baumnummer: 11; laut beiliegender Skizze) auf Grundstück Nr. 249/1, KG Kottschallings, wird widerrufen.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§§ 12 Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Mit Schreiben vom 14. Februar 2012 hat die Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya um Überprüfung des durch Frost gesprengten Baumes Nr. 99 des gegenständlichen Naturdenkmals ersucht.

Daraufhin erfolgte am 22. Februar 2012 eine genaue Untersuchung dieses Naturdenkmals durch die Forstaufsichtsstation Waidhofen an der Thaya.

Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 23. Februar 2012 nachweislich zur Kenntnis gebracht, weshalb auf die Wiederholung des Inhaltes verzichtet wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da der Baum aufgrund seines Gesundheitszustandes keine ausreichende Statik aufweist, stellt er eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

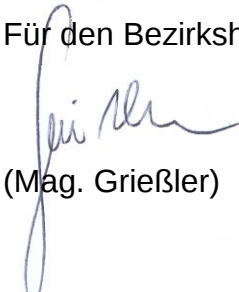
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde in 3841 Windigsteig
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. Herrn Ing. Nikolaus Noe-Nordberg, 3841 Windigsteig, Meires 21
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßen - ST4, 3109 St. Pölten
5. die NÖ Straßenbauabteilung 8, Heidenreichsteiner Str. 42, 3830 Waidhofen/Th.
6. an das FG Forst im Hause (zur Zahl: WTL1-A-088/059)

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Griebler)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen an der Thaya
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya
Heidenreichsteiner Straße 44
3830 Waidhofen/Thaya

WTW3-N-0413/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at

Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

BearbeiterIn

02842 9025

Durchwahl

Datum

Pörtl Gabriela

40285

17.09.2013

Betrifft

Naturdenkmal Lindenallee Kottschallings – Einlageblatt Nr. 54; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für **Baum Nr. 81**

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 8. März 1979, IX-N-16/13-1977 wurde die Lindenallee Kottschallings zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 54 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Naturdenkmaleigenschaft für den **Baum Nr. 81** (laut Baumkataster) auf dem Grundstück Nr. 249/1, KG Kottschallings, wird widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Mit Schreiben vom 20. August 2013 teilte die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya Folgendes mit:

„Im Zuge des Unwetters am 04.08.2013 stürzte auf der Landesstraße 67 bei km 21,269 im Bereich des Naturdenkmales Lindenallee Kottschallings der Baum Nr 81

um. Weiters wurde in diesem Bereich im Sommer 2013 die Thayabrücke saniert. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben wurden Leitschienen auf der Brücke bzw. im Anschluss Bereich versetzt.

Dadurch wurde die Zufahrt zu einem Waldgrundstück unbenutzbar.

Es wäre vorgesehen die Zufahrt zu diesem Grundstück im Bereich des umgerissenen Baumes neu zu errichten.

Es wird daher von Seiten des NÖ Straßendienstes gebeten von einer Ersatzpflanzung in diesem Bereich abzusehen.“

Aufgrund dieses Ansuchens wurde die fachliche Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt, welches mit Schreiben vom 2.9.2013 den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird.

Die NÖ Umweltanwaltschaft teilt mit Schreiben vom 6.9.2013 mit, dass kein Einwand gegen den Widerruf der Naturdenkmalerklärung für den Baum Nr. 81 besteht.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Baum Nr. 81 wurde bei einem Sturmereignis entwurzelt und stürzte um.

Durch das Vorhandensein des geringen Luftraumes ist ein Aufkommen bzw. Überleben eines nachgepflanzten Baumes kaum möglich. Außerdem ist geplant, in diesem Bereich eine Leitplanke aus Verkehrssicherheitsgründen zu errichten. Aus den genannten Gründen, hauptsächlich aber durch das Vorhandensein des geringen Luftraumes und der Tatsache, dass das Erscheinungsbild des Naturdenkmales durch das Fehlen des Baumes Nr. 81 nicht negativ beeinflusst wird, kann von einer Nachpflanzung abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Windigsteig, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 4, 3841 Windigsteig
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zur Zahl: NÖ UA-161815/001
3. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
4. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
5. Herrn Ing. Nikolaus Noe-Nordberg, Meires 21, 3841 Windigsteig

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e h a m



Poststelle
eingescannt

BESCHLUSS

Urkunden

- 1 Trennstücktablette vom 16.09.2019
- 2 Teilungsplan vom 18.06.2019
- 3 Planbescheinigungsbescheid vom 29.07.2019
- 4 Haupturkunde über das Zusammenlegungsverfahren vom 05.12.2013

Bewilligt wird

- 1 in der **KG 21152 Kottschallings**
Sondervverfahren 'Zusammenlegungsverfahren Kottschallings' – ON 26
gemäß der Plandaten BEV-GZ 792/2019/07

Typ	Trennstück Nummer	Herkunft Grundstück Nummer	Ziel Grundstück Nummer	Herkunft KG Nummer	Herkunft EZ	Ziel KG Nummer	Ziel EZ
Neuaufstellung							
N			549			21152	83
N			558			21152	83
Löschung							
L		248		21152	83		
L		249/1		21152	83		
L		360/2		21152	83		

- 2 in **EZ 83 KG 21152 Kottschallings**
die Löschung der Anmerkung der Einleitung des Verfahrens A-LNR 5 a
5 a 1241/2011 21019/2012 Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens hins Gst
248 249/1 360/2 (ABB-Z-171)
- 3 in **EZ 83 KG 21152 Kottschallings**
bei der Eintragung A-LNR 2
2 a 3888/1978 Naturdenkmal (auf) Gst **249/1** 254/2 (Lindenallee)
b 2381/1990 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) a aus
EZ 533 GB 02000 NÖ Landtafel
c 20019/2012 Löschung des Naturdenkmales auf Gst **249/1** jedoch nur hins.
Baum Nr. 99 (alte Baumnummer 11) gem. Bescheid vom 19.3.2012
d 2573/2013 Löschung des Naturdenkmales auf Gst **249/1** jedoch nur hins.
Baum Nr. 81 gem. Bescheid vom 2013-03-17
die Änderung des Grundstückes 249/1 in das Grundstück 558

Verständigt wird

- 1) NÖ Agrarbezirksbehörde Aussenstelle Hollabrunn, GZ ABB-Z-171/0035, Pfarrgasse 24, 2020 Hollabrunn
- 2) Finanzamt Waldviertel, Rechte Kremszeile 58, 3500 Krems an der Donau
- 3) Marktgemeinde Windigsteig, Marktplatz 4, 3841 Windigsteig
- 4) Ing. Nikolaus Noé-Nordberg, geb. 21.10.1976, Meires 21, 3841 Windigsteig (EZ 83 KG 21152)
- 5) Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, Fachgebiet Umweltrecht, Aignerstraße 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya, Abteilung 1
Waidhofen/Thaya, 25. September 2019
Christian, Diplomrechtspfleger

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

GZ BG 211 TZ 2868/2019 (BE)

Absender: Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya



BB 00 BBJ211 19 0052369219

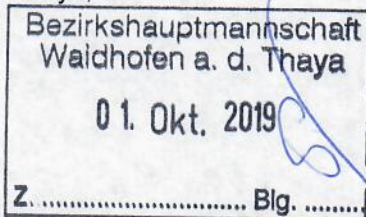
Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya,

Fachgebiet Umweltrecht

Aignerstraße 1

3830 Waidhofen an der Thaya



Poststelle
eingescannt

RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Keine Verfügung

WICHTIG:

Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.

